

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
 Nr. : RZ-065149-C0-306
 Anlage-Nr. : 4
 Seite : 1 / 9
 Hersteller : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : WM102

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	WM102
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	RH
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	120D
Radgröße:	10Jx20H2
Rad-Einpresstiefe:	40 mm
Lochkreisdurchmesser:	120 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	74,10 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast:	925 kg
bei Reifenabrollumfang:	2330 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : BMW - Bayerische Motorenwerke AG., 80809 München

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
X5, X6, X-N1, X70	Serien- Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm	-	140 Nm

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. : RZ-065149-C0-306
 Anlage-Nr. : 4
 Seite : 2 / 9
 Hersteller : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : WM102



Typ: X70		ABE / EG-Genehmigung: e1*2001/116*0420*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
155 bis 261	BMW X5 (ohne Kotflügelverbreiterung)	265/45R20 275/40R20 285/40R20 295/40R20	A01) bis A10)ER1) K01)K04)
155 bis 261	BMW X5 (mit Kotflügelverbreiterung)	265/45R20 275/40R20 285/40R20 295/40R20 A01)K01)	A02) bis A10)ER1)

e1*2001/116*0420*02

1350/1755 (1950)

5/120/74

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
X5		e1*2007/46*0421*..	
X70		e1*2001/116*0420*..	
X-N1		e1*2007/46*0454*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe E70, Fahrzeuge ohne Kotflügelverbreiterungen)	265/45R20 A01)A94)K01)K04)N275) 275/40R20 A01)K01)K04)N285) 295/40R20 A01)K01)K04)N305)	A02) bis A10) E50)E68)ER1)
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten
		265/45R20 K01)N275)	295/40R20 K04)N305)
			A01) bis A10) E50)E68)ER1)V00)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. : RZ-065149-C0-306
 Anlage-Nr. : 4
 Seite : 3 / 9
 Hersteller : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : WM102



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
X5		e1*2007/46*0421*..		
X70		e1*2001/116*0420*..		
X-N1		e1*2007/46*0454*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe E70, Fahrzeuge mit Kotflügelverbreiterungen)	265/45R20 A94)N275)		A02) bis A10) E50)E68)ER1)
		275/40R20 A94)N285)		
		285/40R20 A94)N295)		
		295/40R20 A01)K01)N305)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		265/45R20 N275)	295/40R20 N305)	A02) bis A10) E50)E68)ER1)V00)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. : RZ-065149-C0-306
 Anlage-Nr. : 4
 Seite : 4 / 9
 Hersteller : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : WM102



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
X5		e1*2007/46*0421*..		
X-N1		e1*2007/46*0454*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe F15, Fahrzeuge mit Kotflügelverbreiterungen)	255/40R20 N265)T101)		A02) bis A10) E68a)ER1)
		265/40R20 N275)		
		265/45R20 N275)		
		275/40R20 N285)		
		285/35R20 G1V)		
		285/40R20		
		295/35R20 A01)K03)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		255/40R20	285/35R20	A02) bis A10) E68a)ER1)V00)
		265/45R20	295/40R20	A02) bis A10) E68a)ER1)V00)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. : RZ-065149-C0-306
 Anlage-Nr. : 4
 Seite : 5 / 9
 Hersteller : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : WM102



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
X5		e1*2007/46*0421*..		
X-N1		e1*2007/46*0454*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe F15, Fahrzeuge ohne Kotflügelverbreiterungen)	255/40R20 N265)T101)	A02) bis A10) E68a)ER1)	
		265/40R20 A01)K01)K04)N275)		
		265/45R20 A01)K01)K04)N275)		
		275/40R20 A01)K01)K04)N285)		
		285/35R20 A01)G1V)K01)K04)		
		285/40R20 A01)K01)K04)		
		295/35R20 A01)K01)K04)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten	
		255/40R20	285/35R20 K04)	A01) bis A10) E68a)ER1)V00)
		265/45R20 K01)	295/40R20 K04)	A01) bis A10) E68a)ER1)V00)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
 Nr. : RZ-065149-C0-306
 Anlage-Nr. : 4
 Seite : 6 / 9
 Hersteller : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : WM102

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
X6		e1*2007/46*0412*..	
X-N1		e1*2007/46*0454*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	
155 bis 330	BMW X6 (F16)	255/40R20 N265)	
		255/40R20 M+S	
		265/40R20 N275)	
		265/40R20 M+S	
		265/45R20 N275)	
		265/45R20 M+S	
		275/40R20 N285)	
		275/40R20 M+S	
		285/35R20 GBC)	
		285/40R20	
295/35R20 A01)K03)			
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	
		vorne	hinten
		255/40R20	285/35R20
		265/45R20	295/40R20
		Auflagen und Hinweise	
		A02) bis A10) E69a)V00)	
		A02) bis A10) E69a)V00)	

Auflagen und Hinweise

A01) Entfällt für dieses Gutachten.

A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
Nr. : RZ-065149-C0-306
Anlage-Nr. : 4
Seite : 7 / 9
Hersteller : RH-ALURAD GmbH
Teiletyp : WM102

-
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Aufgrund unterschiedlicher Bremsanlagen, je nach Fahrzeugtyp, ist es möglich, dass unterhalb des Felgentiefbetts keine Klebegewichte montiert werden können.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm aufliegen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- E50) Nicht zulässig an der gepanzerten (beschußgesicherten) Versionen.
- E68a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2013:
- Typ X-N1 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0454*11
- Typ X5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0421*10
- E68) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2013:
- Typ X70 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0420*10
- Typ X-N1 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0454*10
- Typ X5 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0421*09

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
Nr. : RZ-065149-C0-306
Anlage-Nr. : 4
Seite : 8 / 9
Hersteller : RH-ALURAD GmbH
Teiletyp : WM102

E69a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2015:

- Typ X-N1 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0454*14
- Typ X6 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0412*08

ER1) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1850 kg, (geprüfte Radfestigkeit). Die erhöhten zulässigen Achslasten bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1 – 8.3 in den Fahrzeugpapieren) sind ggfs. auf den oben genannten max. zulässigen Wert zu reduzieren. Ist die Reduzierung erforderlich, so ist dies auf der Anbaubestätigung einzutragen .

G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

G1V) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 255/55R18, 275/40R20, 285/35R21 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

GBC) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 275/40R20, 285/35R21 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
Nr. : RZ-065149-C0-306
Anlage-Nr. : 4
Seite : 9 / 9
Hersteller : RH-ALURAD GmbH
Teiletyp : WM102

N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

N275) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 275/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

N285) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 285/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

N295) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 295/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

N305) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 305/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

T101) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1650 kg bei LI 101 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 825 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 4 mit den Blättern 1 bis 9 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ WM102 des Auftraggebers **RH-ALURAD GmbH**.

Geschäftsstelle Essen, **11.06.2015**